

Statuten des Vereins ARTplus Kunst und Design

alle angeführten Bezeichnungen gelten geschlechtsneutral

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist unter dem Namen „ARTplus Verein für Kunst und Design“ eingetragen, Vereinssitz ist 3002 Purkersdorf.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Zusammenführung und Weiterentwicklung von Künstler aus der bildenden und angewandten Kunst, sowie Sänger und Musiker.
2. Förderung und Erweiterungen des Kunstverständnisses der Bevölkerung.
3. Veranstaltung kultureller und geselliger Art in Verbindung mit Ausstellungen.
4. Organisation und Durchführung von Benefizveranstaltungen
5. als ausschließlich gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, fördert dieser die Kunst und Kultur

§ 3: Mittel zur Erhaltung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll wie folgt erreicht werden:

1. Veranstaltung von Ausstellungen, Workshops, Maltreffen, Gedanken- und Interessensaustausch und geselligen Zusammenkünften.
2. Mitgliedbeiträge (jährlich) der ausübenden und fördernden Mitglieder, einmalig zu leistenden Beitrittsgebühren, Subventionen, Sponsorengelder, Spenden.

§ 4: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Förderern.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Fördernde Mitglieder sind jene, die den Verein vor allem durch Beitragszahlungen unterstützen.
3. Ehrenmitglieder sind jene, die wegen besonderer Verdienste für den Verein durch Mehrheitsbeschluß ernannt werden.
4. Förderer sind jene Personen, die durch Zahlung eines einmaligen Betrages den Verein finanziell besonders fördern.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder kann durch das Mitglied nach schriftlicher Information des Vorstandes per Jahresende gekündigt werden.

Der Vorstand ist berechtigt die Mitgliedschaft wegen Nichtbezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages trotz erfolgter schriftlicher Mahnung, oder wegen vereinschädigenden Verhaltens zu kündigen.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Ausstellungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben nach Kräften zu fördern und ihn in jeder Hinsicht zu unterstützen, alle Handlungen zu unterlassen, die das Vereinsansehen außerhalb des Vereins schädigen, am Vereinsleben aktiv teilzunehmen und damit die Zusammengehörigkeit der Kunstschaffenden und Kunstinteressierten zu fördern. Die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu beachten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung des Vereins beschlossenen Beitrittsgebühr und den Mitgliedsbeitrag innerhalb Monatsfrist nach Mitteilung zu entrichten.

§ 7: Verwaltung des Vereins

Der Verein wird verwaltet von der Generalversammlung, vom Vorstand und dem Rechnungsprüfer.

§ 8: Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung und findet alle 3 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand an alle Mitglieder schriftlich oder per Email. Die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Einladung hat diese Satzungsbestimmung in ihrem vollen Wortlaut zu enthalten.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind zur Beschlußfassung vorbehalten:

1. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses
2. Entlastung des Vorstandes und des Kassiers unter Einbindung des Rechnungsprüfers
3. Beschlußfassung über den Voranschlag,
4. Wahl des Vorstandes des Vereins und der Rechnungsprüfer,
5. Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
6. Ernennung/Aberkennung von Ehrenmitgliedern,
7. Änderung der Statuten,
8. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte
9. freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 10: Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 6 Mitgliedern:

1. Obmann und Stellvertreter
2. Schriftführer und Stellvertreter
3. Kassier und Stellvertreter
4. höchstens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes müssen ausübende Mitglieder sein.

Der Vereinsvorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit in der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Über Beschluß der Generalversammlung (einfache Stimmenmehrheit) kann der Vorstand vor Ablauf der Funktionsdauer von der Vereinsleitung abberufen werden. Der Vereinsvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

§ 11: Aufgaben des Vereinsvorstandes

Dem Vereinsvorstand obliegt:

1. Leitung des Vereins und der Vereinsgeschäfte,
2. Verwaltung des Vereinsvermögens,
3. Aufnahme und der Ausschluß der Mitglieder,
4. Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
5. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts
6. die Durchführung aller Generalversammlungsbeschlüsse,
7. die Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Veranstaltungen des Vereins.

§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann repräsentiert den Verein nach außen und nimmt an Veranstaltungen des Vereins und Vereinsvorstandes teil. Er überwacht die Einhaltung der Statuten durch den Vereinsvorstand und der Mitglieder. Der Obmann führt die Vereinsgeschäfte, beruft die Sitzungen des Vorstandes, die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung ein. Dem Obmann bzw. dessen Stellvertreter obliegt die Leitung sämtlicher Sitzungen des Vereinsvorstandes, die Führung des Vereinsvorstandes und die Überwachung der termingemäßen und richtigen Durchführung der Beschlüsse des

Vorstandes und der Generalversammlung.

2. Dem Kassier oder dessen Stellvertreter obliegt die verrechnungsmäßige Verwaltung des gesamten Vereinsvermögens. Er hat für eine genaue Aufzeichnung desselben zu sorgen, über die Geldein- und -ausgänge in bar und auf Konten der Geldinstitute Buch zu führen und jährlich über die Geldgebarung der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Er zeichnet sämtliche Schriftstücke, die sich mit der Geldgebarung befassen, gemeinsam mit dem Obmann oder dessen Stellvertreter.

3. Dem Schriftführer obliegt die Abwicklung des Schriftverkehrs, die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen und zeichnet die Schriftstücke des Vereins gemeinsam mit dem Obmann oder dessen Stellvertreter.

4. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Beratungen desselben teil und werden fallweise vom Vorstand über den Beschluß mit Aufgaben betraut.

§ 13: Kontrollorgane

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, welche jährlich die Jahresabrechnung des Vereins durch Einschau in die Bücher und Belege prüfen und hierüber der Generalversammlung Bericht erstatten. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§ 14: Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges das Schiedsgericht. Es setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen und wird gebildet, indem ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15: Freiwillige Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand gestellt werden und muß von der Generalversammlung, auf deren Tagesordnung lediglich die Auflösung des Vereins steht, beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung noch vorhandene Vereinsvermögen ist ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenverordnung zu verwenden.